

Wichtig für Ihren Betrieb:

Neue EU-Hinweispflichten zur Gewährleistung ab 27. September 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen, pünktlich zum Herbst kommen neue bürokratische Vorgaben auf uns zu, die jeden Betrieb treffen, der Waren an Privatkunden verkauft. Das Wichtigste vorweg: Wer Pflanzen, Floristik oder Zubehör an Endverbraucher abgibt, muss künftig einen fest vorgegebenen EU-Hinweis zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht gut sichtbar anzeigen. Das gilt direkt im Ladengeschäft und ebenso beim Onlineverkauf.

Hier ist unser kompakter Leitfaden, was Sie jetzt Schritt für Schritt vorbereiten müssen:

1. Was ist neu?

Ab dem **27. September 2026** müssen Verkäufer Verbraucher vor dem Kauf deutlich auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht hinweisen. Dafür gibt es eine einheitliche, EU-weit harmonisierte Vorlage. Sie informiert unter anderem darüber, dass für Waren grundsätzlich mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung bestehen.

Achtung: Es gibt keine Übergangsfrist! Die Pflicht gilt ab dem Stichtag vollumfänglich.

2. Bedeutet das: Blumen und Pflanzen müssen zwei Jahre halten?

Nein. Der Hinweis bedeutet ausdrücklich *nicht*, dass Schnittblumen, Topfpflanzen oder floristische Werkstücke zwei Jahre frisch oder unverändert bleiben müssen.

Gewährleistung bedeutet vereinfacht: Die Ware muss *bei der Übergabe* die vereinbarte und üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit haben.

Bei einer lebenden Pflanze oder einer Schnittblume ist naturgemäß eine völlig andere Lebensdauer zu erwarten als bei einer Vase, einer Gartenschere oder einem Bewässerungscomputer. Biologische Prozesse nach dem Kauf liegen im Risikobereich des Kunden.

3. Schritt für Schritt: Was ist zu tun?

Schritt 1: Verkaufsbereiche erfassen

Prüfen Sie, wo genau Sie Waren an Privatkunden verkaufen: im Ladengeschäft, im Gartencenter, im Hofladen, im Verkaufsgewächshaus, am Marktstand oder im eigenen Onlineshop. Der Hinweis gehört gut sichtbar zur Verkaufsstelle (z. B. im Kassensbereich) – er muss *nicht* an jeder einzelnen Pflanze angebracht werden.

Schritt 2: Nur die offizielle deutsche Vorlage verwenden

Die EU-Vorlage darf absolut **nicht verändert** werden. Nicht zulässig sind eigene Texte, eigene Layouts, geänderte Farben oder Schriftarten sowie verkleinerte QR-Codes.

Schritt 3: Hinweis im Geschäft sichtbar anbringen (Stationärer Verkauf)

Das Informationsplakat muss mindestens im **Format A4** gedruckt sein (farbig oder schwarz-weiß ist möglich). Es muss glatt, unbeschädigt und gut lesbar platziert werden. Der integrierte QR-Code muss funktionieren. *Praxis-Tipp:* Für die meisten Blumenläden und

Gärtnereiverkaufsstellen ist das Format **A3** direkt neben oder hinter der Kasse die beste Lösung, da A4 aus der Distanz oft zu klein ist.

Schritt 4: Hinweis beim Onlineverkauf einbinden

Wer online verkauft, muss die **farbige** digitale Fassung verwenden. Der Hinweis muss vor dem Abschluss der Bestellung gut wahrnehmbar sein (z. B. auf Produktseiten, im Bestellbereich oder per Link am Warenkorb). Zudem **muss** die Mitteilung zwingend in die Bestätigungs-E-Mail an den Kunden integriert werden. Ein bloßer Verweis im Impressum reicht keinesfalls aus!

Schritt 5: Mitarbeitende informieren

Das Verkaufsteam sollte den Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie kennen, um Kundenfragen an der Kasse sicher zu beantworten:

- **Gesetzliche Gewährleistung:** Entsteht automatisch durch den Kauf, richtet sich gegen den Verkäufer und sichert die fehlerfreie Qualität *zum Zeitpunkt der Übergabe* ab.
- **Freiwillige Garantie:** Ist eine zusätzliche, freiwillige Zusage (z. B. Anwachsgarantie), die an eigene Bedingungen geknüpft ist.

Wichtiger Praxistipp für das Verkaufsteam bei Reklamationen:

Lassen Sie sich im Reklamationsfall **grundsätzlich immer den Kassenbon und das betroffene Produkt (die Pflanze oder das Werkstück) zeigen**. Nur so lässt sich prüfen, ob die Ware tatsächlich aus Ihrem Betrieb stammt, wann sie gekauft wurde und ob es sich um einen echten Sachmangel (z. B. bereits beim Kauf unbemerkt vorhandener Schädlingsbefall) oder um einen nachträglichen Pflege- oder Standortfehler des Kunden handelt. Eine reine mündliche Reklamation ohne Nachweise muss nicht akzeptiert werden.

4. Was ist das EU-GARAN-Zeichen?

Neben dem allgemeinen Aushang gibt es ein zweites Symbol: das EU-GARAN-Label. Dieses ist für normale Pflanzen oder floristische Werkstücke irrelevant. Es wird erst wichtig, wenn ein Hersteller für ein Produkt (z. B. Gartengeräte, Bewässerungstechnik) eine besondere Haltbarkeitsgarantie anbietet, die **länger als zwei Jahre** gilt, **kostenlos** ist und das **gesamte Produkt** umfasst. Sie müssen als Händler nicht danach suchen. Stellt der Hersteller Ihnen diese Kennzeichnung aber zur Verfügung, müssen Sie das GARAN-Label unmittelbar neben dem Produkt, auf der Verpackung oder im Onlineshop beim Produktbild farbig darstellen.

5. Zeitplan für die Umsetzung in Ihrem Betrieb

- **Bis Ende Juli:** Verkaufsstellen im Betrieb prüfen (Laden, Kassen, Onlineshop).
- **August:** Offizielle Vorlage der EU beschaffen, Platz an der Kasse festlegen und die Online-Einbindung vorbereiten.
- **Anfang September:** Hinweis drucken, Webseite/E-Mail-Vorlagen anpassen, QR-Codes testen und das Team kurz briefen.
- **Spätestens 27. September 2026:** Der Aushang muss hängen bzw. online live sein. Einfache Grundregel: Die offizielle Vorlage unverändert dort zeigen, wo der Kunde sie vor dem Kauf gut sehen kann.